

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplanverfahren und örtliche Bauvorschriften „3. Änderung Pfützenäcker“ in Lauda-Königshofen, Stadtteil Gerlachsheim**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht**

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „3. Änderung Pfützenäcker“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz öffentlich auszulegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung beschlossen vom bisherigen beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in das Regelverfahren zu wechseln und alle Planunterlagen nochmals öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem nicht maßstäblichen Lageplan:



Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „3. Änderung Pfützenäcker“ sowie der zugehörigen Begründung und des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Im Umweltbericht wird insbesondere auf die Beschreibung der Umwelt und ihre Bestandteile, die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Maßnahme und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen eingegangen. Auch der Fachbeitrag Artenschutz wird öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen (Foyer 2. OG) eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich bei der Stadt Lauda-Königshofen und mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauda-Königshofen, 08.07.2016  
Thomas Maertens, Bürgermeister

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen  
Sven Göbel, Tel. 09343/501-154,  
E-Mail: sven.goebel@lauda-koenigshofen.de.